





# VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

eAkte Justiz

eAkte Justiz

- Antragsteller -

gegen

Stadt O eAkte Justiz

eAkte Justiz

eAkte Justiz

- Antragsgegnerin -

wegen Schwerer Missachtung der GemO Baden-Württemberg u.a. / Corona,  
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **VJ**, den Richter am Verwaltungsgericht **eAkte Justiz** und den Richter **eAkte Justiz**

am 19. Mai 2020

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz im Rahmen einer Gemeinderatssitzung.

Am 19.05.2020, 17:00 Uhr, findet eine Gemeinderatssitzung - Ausschuss für Umwelt und Technik – der Antragsgegnerin im Sitzungssaal ihres Rathauses statt. Die Tagesordnung wurde hierfür am 07.05.2020 veröffentlicht und trägt insgesamt vier Tagesordnungspunkte, wobei unter dem Tagesordnungspunkt Bauanträge 16 individuelle Bauangelegenheiten beraten werden sollen. Die Bekanntmachung hat folgenden Zusatz enthalten:

*„Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich des Corona-Virus werden Besucher um Voranmeldung gebeten. Die Anmeldung muss schriftlich oder elektronisch (E-Mail b [redacted] vj @o [redacted] eAkte Justiz .de) unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und einer Telefonnummer bei der Stadtverwaltung erfolgen. Die Anmeldungen müssen bis spätestens Montag, 18. Mai 2020, 10 Uhr, bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die maximale Besucherzahl wird auf 6 Personen festgelegt. Sollten mehr als 6 Anmeldungen eingehen, entscheidet das Los.*

*Bei der Sitzung wird am Eingang die Anmeldung kontrolliert und dokumentiert. Die Dokumentation wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Auf Verlangen wird die Dokumentation dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Dies dient zum Nachweis im Falle einer Corona-Infektion.“*

Der Antragsteller macht geltend, dass bei einer Gemeinderatssitzung am 05.05.2020 in der O [redacted] eAkte Justiz K [redacted] eAkte Justiz 30 Zuschauer per Los zugelassen worden seien. Eine Sitzung sei auch in größeren Räumlichkeiten möglich. Es bestünden anderweitige Möglichkeiten zur Vermeidung der Corona-Virusverbreitung, insbesondere andere Räumlichkeiten, Bildübertragungen und Mikrofonanlagen oder ein anderer Termin. Das Anmeldeverfahren für die Teilnahme am Losverfahren sei verwirrend.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die Ausschuss- Sitzung für Umwelt und Technik am 19.05.2020 abzusagen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten sowie die Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist mit anderen Worten, dass der Antragsteller einen materiellen Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung gerade im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Anordnungsgrund) glaubhaft macht.

1. Der Anordnungsgrund folgt im Wesentlichen daraus, dass die Gemeinderatssitzung bereits am Dienstag, den 19.05.2020, um 17:00 Uhr stattfindet.

2. Der Antragsteller hat allerdings keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller steht weder ein Anspruch auf Absage der terminierten Sitzung (a.), noch ein – sachdienlich ausgelegter – Anspruch auf uneingeschränkte Teilnahme an der öffentlichen Sitzung (b.) zu.

a. Für das ausdrückliche Begehren des Antragstellers, die streitgegenständliche Ausschusssitzung abzusagen, findet sich keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 34 Abs. 1 GemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat zu öffentlichen Sitzungen im Sinne von § 35 Abs. 1 GemO ein. Der Vorsitzende des Gemeinderats eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 GemO). Diese Regelungen gelten unmittelbar auch für beschließende Ausschüsse (vgl. § 39 GemO).

Es obliegt insofern den entsprechenden Vorsitzenden der jeweiligen Organe, inwieweit sie von ihrer Entscheidungshoheit – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften – Gebrauch machen. Der Öffentlichkeit steht diesbezüglich ein subjektives Recht nicht zu. Anderweitige Anspruchsgrundlagen sind weder vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich.

Dass der Antragsteller Mitglied des betroffenen Ausschusses ist und als solches in seinen Rechten verletzt sein könnte, ist weder substantiiert glaubhaft gemacht worden noch anderweitig ersichtlich, sodass der Antragsteller als Bürger der Gemeinde diesbezüglich keine subjektive Rechte herleiten kann.

b. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf uneingeschränkte, eigene Teilnahme an der öffentlichen Sitzung.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Die Verhandlungsleitung obliegt gem. § 36 Abs. 1 GemO dem Vorsitzenden, dem nach Satz 2 auch die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts zugewiesen ist. Gemäß § 39 GemO gilt dies auch für beschließende Ausschüsse.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Gemeinderechts. Er ist im demokratischen Rechtsstaat eines der wichtigsten Mittel, das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu wecken und zu erhalten. Er hat die Funktion, dem Gemeindebürger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende

Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie die Willensbildung zu schaffen, den Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderats vorzubeugen; es soll so bereits der Anschein vermieden werden, dass „hinter verschlossenen Türen“ unsachliche Motive für die Entscheidung maßgebend gewesen sein könnten (vgl. st. Rspr. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 09.11.1966 - I 5/65 - ESVGH 17,118 und 24.02.1992 - 1 S 2242/91, juris Rn. 15, Beschluss vom 25.02.2013 - 1 S 2155/12, juris Rn. 9). Der Zweck des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO geht daher über eine bloße Unterrichtung des Bürgers hinaus. Vielmehr dient er gerade dem Ziel einer gesetzmäßigen und sachgerechten Arbeit des Gemeinderats sowie der Verhinderung vermeidbarer Missdeutungen seiner Willensbildung und Beschlussfassung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.1966 a.a.O.). Die Bürger sollen aufgrund der öffentlichen Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten auch einschätzen können, ob gegebenenfalls eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerschaft an der Entscheidungsfindung erforderlich wird (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juni 2015 – 8 S 1386/14, juris Rn. 43; VG Karlsruhe, Beschluss vom 19.10.2012 - 5 K 1969/12, juris Rn. 49).

Nach dem Öffentlichkeitsprinzip muss jeder Zutritt zu der Sitzung haben (Saalöffentlichkeit). Der Ort der Sitzung muss allgemein zugänglich sein und ausreichend Platz für Zuhörer bieten. Bei (drohender) Überfüllung können die Plätze nach sachgerechten Kriterien vergeben werden, die insbesondere den Gleichheitsgrundsatz wahren. Verstöße in diesem Zusammenhang liegen in der Regel nur dann vor, wenn sie auf einem vom Vorsitzenden zu vertretenden Umstand beruhen oder dieser eine tatsächlich vorhandene Beschränkung der Öffentlichkeit bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bemerken und beseitigen können (vgl. BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, Dietlein/Pautsch- Brenndörfer, 9. Edition - Stand: 01.04.2020, § 35 Rn. 4 ff.).

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung der geltenden Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller ein im Kern geltend

gemachter Anspruch auf uneingeschränkter Teilnahme an der Ausschusssitzung zu stehen würde. Insoweit ist nach der Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO).

Es begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken, dass die Anzahl der anwesenden Bürger auf insgesamt sechs Personen beschränkt worden ist. Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ist von der WHO als Pandemie eingestuft worden. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht von Mensch zu Mensch, insbesondere durch Tröpfcheninfektion übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der persönlichen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Verbote in § 3 Abs. 1 CoronaVO bezwecken, die Verbreitung des Coronavirus durch Unterbrechung der Infektionsketten zu verlangsamen. Infektionsketten entstehen u.a. dann, wenn eine Vielzahl von Menschen zusammentrifft und es deshalb zu häufigen Kontakten kommt. Die Einschätzung des epidemiologischen Geschehens, dass dieser Entstehung von Infektionsketten durch die genannten Maßnahmen wirksam begegnet werden kann, ist folglich im Hinblick auf Geeignetheit und Erforderlichkeit nicht zu beanstanden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. April 2020 – 1 S 1046/20, juris Rn. 19).

Angesichts dieser gesundheitlichen Ausnahmesituation ist es insofern nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin den Zutritt zu dem gewählten Saal auf eine Öffentlichkeit von sechs Personen beschränkt hat. Insbesondere vor dem Vortrag des Antragstellers, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass eine andere Räumlichkeit aufgrund einer Schulsitzung nicht zur Verfügung stehe, ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass eine geeignete räumliche Ausweichmöglichkeit besteht. Insoweit ist auch nicht substantiiert dargelegt, dass – wie vom Antragsteller geltend gemacht wird – ursprünglich eine Anzahl von 30 Personen zugelassen werden sollte. Insbesondere dem vom Antragsteller angeführten Sitzungsbericht vom 05.05.2020 ist eine solche Mitteilung nicht zu entnehmen. Es obliegt insoweit der Organisationshoheit des jeweiligen Vorsitzen-

den, inwieweit er die Öffentlichkeit zu den Sitzungen angesichts des sachlich Möglichen zulässt. Der Vorsitzende hat dabei auch die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, und muss auch die Größe des Gemeindegremiums berücksichtigen.

Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass ein Informationsinteresse an dem Inhalt der Sitzung auch durch entsprechende Niederschriften (vgl. § 38 GemO) oder Vertreter der Presse befriedigt werden kann. Die Öffentlichkeit wird im Ergebnis auch nicht ausgeschlossen, da zumindest eine Teilnahme von sechs Personen gewährleistet wird.

Bei dem gewählten Losverfahren handelt es sich jedenfalls nicht um ein willkürliches Verfahren, da insofern der gesamten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, an der Sitzung teilzunehmen. Eine Einschränkung auf ein sachwidriges Kriterium (z.B. „berechtigtes Interesse“) wird gerade nicht vorgenommen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die gerügte Art und Weise der Anmeldung die Öffentlichkeit oder den Antragsteller in subjektiven Rechten verletzen würde. Wie der Antragsteller selber vorträgt, besteht eine grundsätzliche Möglichkeit, sich für das Losverfahren anzumelden. Auch der übermittelten Ankündigung zur Sitzung ist ein entsprechender Hinweis zu entnehmen.

Der Antragsteller kann sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass er in diesem Losverfahren übergangen worden wäre. Weder hat er vorgetragen noch näher substantiiert, dass er sich selber für die Sitzung angemeldet hätte, noch ist eine diesbezügliche Absage geltend gemacht worden. Insoweit kann dahinstehen, inwieweit der Antragsteller möglicherweise in seinem Gleichberücksichtigungsanspruch im Rahmen des Losverfahrens verletzt sein könnte.

Dem Antragsteller steht auch kein Anspruch auf uneingeschränkte Kapazitätserweiterung zu. Aufgrund der Organisationshoheit und des Hausrechts obliegt es insoweit den Vorsitzenden im Rahmen des sachlich Möglichen die Leitung der Sitzung vorzunehmen. Der Einschränkung auf lediglich sechs Personen ist jedenfalls insbesondere vor dem Hintergrund der geschilderten Verfügbarkeit von räumlichen Möglichkeiten, der Größe des Ausschusses, dem Erörterungsbedarf der Vielzahl der Tagesordnungspunkte sowie der herrschenden Coronapandemie nicht ohne Weiteres eine sachwidrige Beurteilung zu entnehmen.



3. Der vorliegende Antrag ist nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 22.2 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der derzeit geltenden Fassung unter Berücksichtigung der faktischen Vorwegnahme.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

**Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts** kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.